# Leipziger Tageblatt

## Anse

114.

e,

m

e!

d) rn

ng

in ie

av.

Donnerstag ben 24. April.

1851.

2661

#### Bekanntmachung, die Maurer = und Zimmer = Arbeiten betr.

Da in ber neuern Beit mehrfach Uebertretungen ber in unferer Befanntmachung vom 20. December 1820 enthals tenen Borfchriften vorgekommen find, fo bringen wir hierdurch die betreffenden Bestimmungen von Neuem gur offent= lichen Renntnig.

1) Ohne vorher bei uns nachgesuchte und erlangte Erlaubnig barf niemand in einem hiefigen Grundftude ein Gebaude, welcher Art es auch fei, einreißen ober Baue, Bauveranderungen, Reparaturen ober überhaupt Maurer: und Bimmerarbeiten (mit alleiniger Ausnahme ber unten ermahnten Beiarbeit), mogen babei Feuerstatten angelegt werden ober nicht, vornehmen, noch auch von bem obrigfeitlich genehmigten Bauplane in irgend einer Beziehung abweichen.

Ber eine Bauunternehmung ber unter Rr. I. gebachten Art beabficht, bat fich an einen Maurer = ober Bimmer= Deifter, welche fur bie von ihnen anzustellenden Gefellen verantwortlich find und gegen welche im Falle gegrundet befundener Beschuldigung bes Mangels an Aufficht gebuhrend verfahren werden wird, ju wenden und fich ber Uebertragung von Bauen, Bauveranderungen und Reparaturen an Maurer : ober Bimmer : Gefellen, mag bie Mus: führung in Accord ober im Tagelohne erfolgen follen, fchlechterbings ju enthalten.

3) Eine Ausnahme hiervon fann auch hinfichtlich ber fogenannten Sausmaurer und Sauszimmerleute, felbft wenn fie in ber Eigenschaft als Sausmanner angestellt fein follten, nicht gestattet werben; indeß mag burch fie, fo wie burch bie bem Sandwerke gang jugethan gebliebenen und beshalb jum Arbeiten bei und unter ihrem Deifter verbundenen Maurer: und Bimmergefellen, Die fogenannte Beiarbeit, b. h. folde Bleine Arbeiten, beren ganger Berth 15 Rgr. nicht überfteigt, und Die in ber Beit außer ben von ihren Deiftern bestimmten Arbeitoftunden hergestellt werden tonnen, bann, wenn babei weder eine Feuerung angelegt noch verandert wird, verrichtet werden.

Bebe Buwiberhandlung gegen bie vorftebenden Bestimmungen, fo wie etwaige Begunftigungen berfelben burch Maurer : ober Bimmermeifter werben mit Geloftrafen bis ju 3wangig Thalern ober nach Befinden mit Gefangniß: ftrafe geahndet werden. Uebrigens wird auch das ohne obrigkeitliche Erlaubniß oder concessionswidrig Erbaute Dbrigfeitsmegen auf Roften bes Contravenienten entweder verandert oder auch ganglich in Begfall gebracht werben. Leipzig ben 26. Marg 1851. Der Rath der Stadt Leipzig.

D. Bollfad. Rittler.

### Bekanntmachung, den Leipziger Wollmarkt betr.

Der biesiabrige Leipziger Bollmartt finbet

ben 13. und 14. Juni b. 3.

ftatt. Uebrigens ift ben Bertaufern geftattet, ichon am Zage vor bem Beginne bes Bollmartis die Bolle auszulegen. Leipzig ben 8. April 1851. Der Rath der Stadt Leipzig. Berger.

#### Ctabtifdes.

Buben und Trottoirs.

In Betreff ber gu befeitigenben Buben find verschiedene Bor: folage gemacht worben, und man hat, wie gu erwarten mar, für und gegen Partei genommen. Seute barüber noch ein Bort, bem es ebenfo ergeben wird. Will man bie Bubeninhaber ihrem Schidfal überlaffen und foll weber ber eine noch ber anbere Borfchlag etwas taugen, follen vielmehr die betroffenen Bertaufer für fich felbft gu forgen haben - nun gut, fo laffe man bies, benn ftreng ge: nommen tann es nicht Gache ber Behorbe fein, fur ben Rlein: bertauf, ber bier in Rebe ift, von Amtemegen gu forgen. Dogen bief baber bie Privaten felbft thun, und gufeben wie weit fie tommen ; vielleicht vereinigt fie boch fpater ber eigene Bortheil, und fann ihnen bann noch geholfen werben, fo geschieht es gewiß; aber bas wird Riemand bestreiten, bag für ben öffentlichen Fleischmartt bie Beborbe gu forgen bat; benn bier gilt es ein Rabrungsmittel, welches wir nicht entbehren tonnen, und beffen Bertauf nach unferen Begriffen ber Mufficht ber obrigfeitlichen Behorbe unterliegen muß. Und barum tommen wir wieber auf ben bereits gemachten Borfchlag jurid: man verlege bie Bleifchbante in bas Dagagin

firchhofe, wodurch nicht blos ber baburch entftanbene gewiß große Uebelftand befeitigt, fondern auch eine beffere Ginrichtung ber gleifch= bante überhaupt herbeigeführt merben murbe. Die zeither bagu benutten Locale murben, weil fie in Deflage fich befinben, von ber Gemeinbe boch genußt werben fonnen.

Bir tonnen nicht unterlaffen, hieran noch einige Bemertungen

ju fnupfen. Die Behorbe ift jedenfalls aus dem Befichtspuncte des öffent: lichen und bes Polizeirechtes befugt, verlangen gu tonnen, bag bie fraglichen Buben entfernt werben. Die Strafen und öffentlichen Plate in ber Stadt gehoren ber gangen Stadtgemeinde fur ben öffentlichen Bertebr, baruber find wir langft einig; benn wohin follte es fuhren, wenn jeber einzelne Burger nach feinem Belieben barüber verfügen tonnte, und mo follte bie Grenge fein! Bollte man hierin ber Billfur ber Gingelnen nachgeben, bann tonnte es leicht tommen, bag balb alle Communication gefperrt fein murbe. 3ft Alles bieg aber richtig, und tritt bier Die Commun als Gigen: thumerin auf, bann tann auch beren Bertreter (ber Stabtrath) barüber verfügen, und wollte, ja tonnte man nachweifen, bag bie Semeinde blos noch ein befdranttes Gigenthum baran befige, weil bei ber Peterstirche, und entferne bie Fleischbuben von bem Ricolais fie eines Theiles fich entaugert habe, fo wurde ber Stadtrath